

GEMEINDERAT

# Reglement Fremdnutzung Jugendhaus

Die Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst erlässt, gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 18. Dezember 1978 das nachstehende Reglement über die Fremdnutzung des Jugendhauses.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§1	Einleitung	3
§2	Zweck	3
§3	Nutzung	3
§4	Zuständigkeit	3
§5	Geltungsbereich	3
§6	Berechtigung zur Benützung	3
<b>B.</b>	<b>Benützungsgebühren</b>	<b>3</b>
§7	Benützungsgebühren	3
<b>C.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
§8	Inkrafttreten	4

## A. Allgemeine Bestimmungen

Einleitung	§1 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Zweck	§2 Sofern sie nicht durch die offene Jugendarbeit benötigt werden, stehen Teile des Jugendhauses für Dritte zur Verfügung.
Nutzung	§3 <sup>1</sup> Folgende Räume können einzeln oder kombiniert gemietet werden: - Hauptraum mit Küche - Mehrzweck-Discoraum <sup>2</sup> Die Mieter haften in vollem Umfang für das Einhalten der Vertragsbestimmungen sowie für alle durch die Benutzung entstandenen Schäden. Eine Kopie der privaten Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsabschluss vorzuweisen. Ist der Mieter noch nicht 18-jährig, ist dessen gesetzliche Vertretung verpflichtet, während der Veranstaltung telefonisch erreichbar zu sein, damit sie von den Jugendlichen bei Problemen und Notfällen beigezogen werden kann.
Zuständigkeit	§4 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde – vertreten durch den Gemeinderat – ist zuständig für das Jugendhaus. <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert folgende Aufgaben: - Die Abgabe des Schlüssels und die Abnahme nach der Veranstaltung an die Sozialen Dienste - Alle restlichen Aufgaben an die Betriebskommission bzw. an die Abteilung Bau, gemäss dem Violahof-Reglement.
Geltungsbereich	§5 <sup>1</sup> Das Benützungsreglement „Violahof“ regelt die Benützung des Jugendhauses. <sup>2</sup> Die „Hausordnung Jugendhaus“ und die „Regeln zum Umgang mit Drogen im Jugendhaus“ sind strikte einzuhalten.
Berechtigung zur Benützung	§6 <sup>1</sup> Die Räumlichkeiten stehen Einwohnern von Kaiseraugst zur Verfügung, mit folgender Priorität: - Anlässe/Öffnungszeiten Jugendhaus - Jugendliche im Alter von 12 bis 20 Jahren - Schulklassen für offizielle Anlässe - Familien für Kindergeburtstage <sup>2</sup> Eine kommerzielle Vermietung ist strikte untersagt. Für Sitzungen steht das Jugendhaus nicht zur Verfügung. Im Gemeindehaus gibt es genügend Sitzungszimmer.

## B. Benützungsgebühren

Benützungsgebühren	§7 <sup>1</sup> Es wird eine Benützungsgebühr in der Höhe von CHF 65.00 erhoben. Diese ist vor dem Anlass zu begleichen. Die Gebühr fliesst in die ortsbürgerliche Kasse ein. <sup>2</sup> Sollten die Räume nicht ordnungsgemäss (besenrein) abgegeben werden, so wird der effektive Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
--------------------	---

### C. Inkrafttreten

Inkrafttreten §8  
Dieses Reglement tritt per 1. August 2010 in Kraft.

Kaiseraugst, 28. Juni 2010

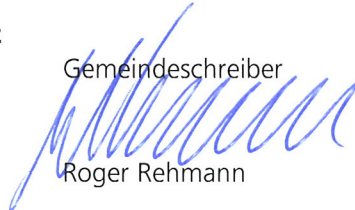
#### **Gemeinderat Kaiseraugst**

Gemeindeammann



Max Heller

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann